

Gemeinde Wenzenbach



Auszug aus der Niederschrift über die 21. Sitzung des Gemeinderates vom 22. März 2022

4.1 Beschlussfassung über die Abwägung eingegangener Anregungen, Einwendungen und Bedenken der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - Nr. 22.05

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Gemeinderates Wenzenbach vom 14.09.2021 wurde die 13. Änderung des Flächennutzungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage Wenzenbach / Thanhof" einschließlich seiner Bestandteile (Landschaftsplan, Umweltbericht) i.d.F. vom 14.09.2021 eingeleitet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und hatten vom 07.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 Zeit, sich zur Änderung des Flächennutzungsplanverfahrens zu äußern und Anregungen, Einwendungen und Bedenken vorzutragen.

Die Flächennutzungsplanunterlagen wurden zudem in der Zeit vom 07.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Auf diese Auslegung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Wenzenbach, Ausgabe 10/2021 (Erscheinungstag: 29.10.2021), unter „Amtliche Bekanntmachungen“ hingewiesen. Zusätzlich wurden die Planunterlagen im Internet auf der Website der Gemeinde Wenzenbach veröffentlicht.

Die oben genannten frühzeitigen Beteiligungsverfahren führten zu folgendem Ergebnis:

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB:

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Anregungen und Einwendungen eingegangen, über die der Gemeinderat zu beraten und ggf. zu beschließen hat.

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

Regierung der Oberpfalz	-	< andesplanung@reg-opf.bayern.de >
Landesplanung		
AELF-RS		< poststelle@aelf-re.bayern.de >
Bayerischer Bauernverband		< regensburg@BayerischerBauernVerband.de >
Landesamt für Denkmalpflege		< beteiligung@bfd.bayern.de >
Amt für Ländliche Entwicklung		< poststelle@ale-opf.bayern.de >
ADBV Regensburg		< poststelle@adv-r.bayern.de >

IHK	< aumer@regensburg.ihk.de >
Handwerkskammer	< Beteiligung@hwkno.de >
Niederbayern-Oberpfalz	
Laber Naab Infrastruktur	< info@lni.gmbh >
Gemeinde Bernhardswald	< Gemeinde.Bernhardswald@bernhardswald.de >
Gemeinde Tegernheim	< Gemeinde.Tegernheim@tegernheim.de >
Gemeinde Regenstauf	< ortsplanung.toeb@regenstauf.de >
	< bauplanungsamt@regenstauf.de >

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

Regionaler Planungsverband Regensburg	09.12.2021
Staatliches Bauamt Regensburg	08.11.2021
TENNET TSO GmbH	09.11.2021
Zweckverband Wasserversorgung - Wenzelbacher Gruppe -	10.11.2021
AZV Regenstauf	29.11.2021
Gemeinde Zeitlarn	24.11.2021

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

LRA Regensburg S 31-2, Natur- und Umweltschutz	30.11.2021
LRA Regensburg L 31 Verkehrsentwicklung	07.12.2021
LRA Regensburg S 41 Bauleitplanung	13.12.2021
Wasserwirtschaftsamt Regensburg	25.11.2021
Bayernwerk Netz GmbH Bamberg	09.11.2021
REWAG	26.11.2021
Deutsche Telekom	kein Datum
Stadt Regensburg Stadtplanungsamt	03.12.2021

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Abwägungsvorschlag zum Einwand/Hinweis
Landratsamt S 31-2 Natur-und Umweltschutz 30.11.2021	„(...)“ Wasserrecht: 1. Schutzbereiche Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind. 2. Da das Plangebiet von Südosten nach Nordwesten stark hängig ist, entsteht wild abfließendes Wasser bei Regen, dessen natürlicher Ablauf durch die Bebauung weder behindert, verstärkt oder auf andere Weise zum Nachteil der tiefer liegenden Grundstücke verändert werden darf (§ 37 Abs. 1 WHG). 3. Niederschlagswasser	Anmerkung: Zum Bereich Wasserrecht: 1. Schutzbereiche Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Hinweis auf § 37 Abs. 1 WHG wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Zustimmung mit den Festsetzungen bzw. den

	<p>Bei Photovoltaikanlagen fällt Niederschlagswasser neben dem wild abfließenden Wasser an, da der Regen auf befestigte Flächen (u.a. Solarmodule) fällt. Es ist eine breitflächige Versickerung über der belebten Bodenzone geplant. Die Hinweise unter 7.2 und 7.3 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 8.2 und auf den Seiten 21 und 25 sind ausreichend. Die Ausführungen im Flächennutzungsplan sind ebenfalls ausreichend.</p> <p><u>Bodenschutzrecht:</u> Altlasten oder Verdachtsflächen sind für das Gebiet nicht bekannt. Bei der Errichtung des Solarparks sollte schonend mit dem Boden umgegangen werden, so dass jegliche schädliche Bodenveränderung vermieden wird (z.B. Verdichtung, Vernässung). Bei ungünstigen Bodenfeuchteverhältnisse sollte nach Möglichkeit darauf verzichtet werden, das Vorhabengebiet mit schweren Maschinen zu befahren.“</p>	<p>Ausführungen in der Begründung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zum Bereich Bodenschutzrecht:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf den schonenden Umgang mit Boden wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden noch keine Aussagen zur Bauausführung getroffen. Ein entsprechender Hinweis wird auf Ebene des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Abwägungsvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
<p>Landratsamt L 31 Verkehrsentwicklung 07.12.2021</p>	<p>„(...) Wir haben keine ergänzenden Anregungen, möchten aber darauf hinweisen, dass derzeit eine Machbarkeitsuntersuchung zur Verbesserung der Anbindung der Pilsen-Allee an die Bundesstraße B 16 erstellt wird. Keine bisher untersuchte Variante führt durch das o.g. Plangebiet. Wir möchten Sie jedoch bitten, bei aktuellen und künftigen Planungen eine Verlängerung der Ostumgehung Regensburg entsprechend zu berücksichtigen.“</p>	<p>Anmerkung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Abwägungsvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
<p>Landratsamt S 41 Bauleitplanung 13.12.2021</p>	<p>„(...) Seitens des Sachgebietes S 41, Bauleitplanung, bestehen nachfolgende Einwände bzw. Anregungen und möchten wir auf die folgenden Punkte hinweisen:</p>	<p>Anmerkung:</p>

	<p>Derzeit ist die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung größtenteils identisch mit der des Bebauungsplanes. Die Begründung zum Flächennutzungsplan (§§ 5 Abs. 5, 2a BauGB) dient insbesondere der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Genehmigungsbehörde.</p> <p>Art und Umfang der Begründung müssen ausreichend sein, um den am Aufstellungsverfahren Beteiligten zu ermöglichen, die Planung fachgerecht zu beurteilen. Auch im Hinblick auf das Abwägungsgebot zur Planrechtfertigung und zur Information der Betroffenen ist eine entsprechend den Planungsinhalten angepasste Begründung erforderlich. Neben dem Ziel/Zweck der Planung bitten wir die Auswirkungen der Planung gemäß §§ 1a und 2a BauGB (naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange), den wesentlichen Anlass für die Planung (Kernpunkte, d.h. maßgebliche Grundgedanken und Leitziele), die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung und eventuelle Entwicklungs- und Rahmenpläne, ggf. in Betracht gezogenen Alternativen für die städtebauliche Entwicklung oder Standorte sowie Angaben, wie die Wasserversorgung bzw. Abwasser- und Abfallentsorgung sichergestellt werden soll, umfassender abzuhandeln. Eine sog. „Abschichtung“ in der jeweiligen Untersuchungstiefe ist möglich - jedoch keine ausschließliche Verweisung auf das durchzuführende Bebauungsplanverfahren. Darüber hinaus ist es uns bedauerlicherweise aufgrund der Vielzahl an abzugebenden Stellungnahmen zu im Verfahren befindlichen Bauleitplanungen und den einhergehenden Fristen nicht möglich die Einwände bzw. Anregungen vollumfänglich auszuformulieren. Wir fügen Ihnen unsere Handskizzen (Anmerkungen in rot) bei und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend umfassender ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung wird entsprechend der Anmerkungen korrigiert. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.</p> <p>Abwägungsvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Die oben genannten Anpassungen werden in die Entwurfsfassung der Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.</p>
<p>WWA Regensburg 25.11.2021</p>	<p>„(...) der Planungsumgriff liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten und sog. Wassersensiblen Bereichen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Einwände. Nähere Hinweise ergehen im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes.“</p>	<p>Anmerkung: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Abwägungsvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>

<p>Bayernwerk Netz GmbH 09.11.2021</p>	<p>„(...) gegen die 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Wenzenbach bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die betroffene 110-kV Freileitung, Anschluß Wutzlhofen, Ltg-Nr. 09A, mit ihrer Leitungsschutzzone von 22,50 m beiderseits der Leitungsschutzzone, überspannt den Geltungsbereich des gegenständigen Verfahrens. Innerhalb dieser Leitungsschutzzone sind alle Maßnahmen mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Gebäude und Objekte zur elektrischen Versorgung sollten sich außerhalb der Leitungsschutzzone befinden. Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen ist von den Betreibern der eventuell geplanten Photovoltaikanlagen zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/ Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen, können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen / Bebauungsplänen diese Sachlage zu berücksichtigen. Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können. (...)“</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die 110-kV Freileitung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die untenstehenden Hinweise auf die Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden noch keine Aussagen zur Bauausführung getroffen. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die Maßnahmen innerhalb der Leitungsschutzzone entsprechend der Stellungnahme berücksichtigt.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Abwägungsvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>

<p>15 REWAG 26.11.2021</p>	<p>„(...)“ Sparte Erdgas Ohne Einwände. Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Egersdörfer (0941 601-3472)</p> <p>Sparte Strom Im südlichen Bereich des aufgezeigten Planungsausschnittes verläuft eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung. Es sind die geltenden Mindestabstände und Schutzzonen einzuhalten. Abhängig des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des gesamtheitlich betrachteten technisch wie wirtschaftlich günstigsten Netzverknüpfungspunktes ist eine Aufnahme der erzeugten Energie in das Netz der Regensburg Netz GmbH möglich. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind aktuelle Planunterlagen einzuholen und eine örtliche Einweisung anzufordern. Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Pfeifer (0941 601-3405)</p> <p>Sparte Telekommunikation Ohne Einwände. Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Zweckerl (0941 601-3419)</p> <p>Das Versorgungsnetz der REWAG KG und der Regensburg Netz GmbH verändert sich stetig. Somit verändern sich auch die Netzparameter, wie z. B. Leistung, Spannung, Druck und Fließgeschwindigkeit. Diese Gegebenheit erfordert immer wieder neue Strategien in der Netzplanung und Netzberechnung. Folglich ist diese Stellungnahme nur zeitlich begrenzt gültig! Wir bitten Sie deshalb, uns weiterhin zeitnah an Ihren Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.“</p>	<p>Anmerkung: Zum Bereich Sparte Erdgas: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Bereich Sparte Strom: Der Hinweis auf eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung und deren Schutzzonen wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden noch keine Aussagen zur Bauausführung getroffen. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die Mindestabstände zur 20-kV-Leitung abgestimmt und planerisch berücksichtigt.</p> <p>Zum Bereich Sparte Telekommunikation: Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Abwägungsvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
<p>Deutsche Telekom GmbH</p>	<p>„(...)“ die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>WICHTIG: Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig</p>	<p>Anmerkung:</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Nutzung als Solarpark werden keine neuen Straßennamen oder Hausnummern festgelegt.</p>

	<p>ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. - dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern. - Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten. <p>Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:</p> <p>telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Durch die Änderung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.</p> <p>Wir beantragen sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird.“ 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Abwägungsvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
	<p>„(...) zu den o. g. Verfahren nehmen wir wie</p>	<p>Anmerkung:</p>

<p>Stadt Regensburg Stadtplanungsamt 03.12.2021</p>	<p>folgt Stellung:</p> <p>Durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes/ Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren "Photovoltaik-Freiflächenanlage Wenzenbach / Thanhof" der Gemeinde Wenzenbach werden folgende grundstücksbezogenen Belange der Stadt Regensburg oder der von ihr vertretenen Stiftungen berührt:</p> <p><u>Städtebauliche Entwicklung im Stadtnorden:</u> Von der Stadt Regensburg wird derzeit im westlich anschließenden Areal eine Rahmenplanung für eine städtebauliche Entwicklung im Stadtnorden von Regensburg erstellt.</p> <p>Aufgrund der geplanten Photovoltaik-Anlage in der unmittelbaren Nachbarschaft dieser Rahmenplanung wird eine weitere Ausdehnung der PV-Anlage nach Westen sehr kritisch gesehen.</p> <p>Eine Blendwirkung der Anlage auf die westlich angrenzenden Grundstücke bzw. den nördlichen Stadtteil Wutzlhofen sollte vermieden und auf eine ausreichende dichte Eingrünung geachtet werden.</p> <p><u>Seitens unseres Liegenschaftsamtes werden nachfolgende Anmerkungen gegeben:</u></p> <p><u>Erschließung:</u> Der überplante Bereich liegt im Gemeindegebiet Wenzenbach und grenzt an das Stadtgebiet Regensburg. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Sondergebietes „Photovoltaik“ erfolgt <u>nicht</u> über das Gemeindegebiet Wenzenbach, sondern vermutlich wohl <u>ausschließlich</u> über Grundstücksflächen im Stadtgebiet Regensburg, die im Eigentum der Stadt Regensburg und teilweise im privaten Eigentum stehen.</p> <p>Sämtliche Planunterlagen enthalten <u>keine</u></p>	<p><u>Zum Bereich städtebauliche Entwicklung im Stadtnorden:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Blendgutachten wurde inzwischen vom Ingenieurbüro IFB Eigenschenk durchgeführt und wird im Zuge der regulären Behördenbeteiligung den Unterlagen beigelegt. Es wurden mögliche Immissionsorte untersucht. Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis: „Die vorliegenden Reflexionen sind aufgrund des hohen Abweichwinkels > 68° von der Hauptblickrichtung der Zug- bzw. Fahrzeugführer auf der Bahnstrecke und der Straße aus fachgutachterlicher Sicht als nicht störend zu werten. Erhebliche Belästigung durch Blendung i. S. des § 5 BImSchG kann für das Wohngebiet ausgeschlossen werden. Die geplante PV-Anlage ist aus fachgutachterlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen.“</p> <p><u>Zum Bereich Erschließung:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über Grundstücksflächen im Stadtgebiet Regensburg und berücksichtigt die vom Vorhabenträger geplante Erweiterung des Solarparks auf dem Flurstück 1127, Gemarkung Sallern, Stadtgebiet Regensburg und ist in diesem Kontext zu</p>
--	---	--

	<p>planerische Darstellung über die Lage und den Verlauf der geplanten verkehrlichen Erschließung. Selbst der Vorhabens- und Erschließungsplan nicht. Die textliche Beschreibung der Lage der Erschließung im vorgelegten F-Plan Entwurf ist widersprüchlich: Unter Ziffer 3. <u>Erfordernis und Ziele</u> heißt es <i>„Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von Nordwesten aus erschlossen. Die Erschließung außerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über die westlich angrenzenden Flurwege.“</i></p> <p>und 4. <u>Räumliche Lage und Größe</u> <i>„Die Erschließung erfolgt von einem westlich verlaufenden Feldweg.“</i> während im Umweltbericht unter <u>1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Bauleitplanung</u> beschrieben wird <i>„Die Erschließung erfolgt von Nordosten von den vorhandenen Straßen aus.“</i></p> <p>Dies vorausgeschickt, verweisen wir auf folgende Problematik: Die nächstgelegene öffentliche Straße zum Planungsgebiet ist die Pilsen-Allee (Stadtgebiet Regensburg) / Böhmerwaldstr. (Gemeindegebiet Wenzelbach, Ortsteil Gonnendorf) an der Einmündung zu Thanhof. Von dort aus führt eine Zuwegung zunächst über einen öffentlich gewidmeten Geh- und Radweg entlang der Pilsenallee und zweigt dann östlich ab Richtung Planungsgebiet. Die Gesamtlänge beträgt ca. 1,1 km. Der Weg weist in seiner gesamten Länge unterschiedliche Widmungen und Ausbaustände auf. Ab der Abzweigung vom Geh- und Radweg in Richtung Osten ist der Weg nicht mehr befestigt; es ist ein gewidmeter öffentlicher Feld- und Waldweg im Sinne des Art. 53 Satz 1, Ziffer 1 BayStrWG, das sind Straßen, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen. Die Zweckbindung dient also <u>nicht</u> der Erschließung für andere Zwecke, hier einer Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet Wenzelbach.</p> <p>Gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG sind Träger der Straßenbaulast für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Beteiligte). Das sind in</p>	<p>sehen.</p> <p>Die planerischen Darstellungen der Erschließung werden in den betreffenden Passagen auf Ebene des Bebauungsplanes ergänzt und an gegebener Stelle textlich spezifiziert und korrigiert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplanes an entsprechender Stelle ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Erschließung wurde inzwischen mit der Stadt Regensburg besprochen. Es besteht nach Rücksprache mit der Stadt Regensburg Einverständnis, dass die künftige Erschließung der Solarparkfläche(n) mit der geplanten Erschließung von Westen aus über die Pilsen Allee, Abzweig Fahrradweg, erfolgen muss.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Flurstück 1127 ist vom Vorhabenträger rechtlich gesichert und soll ebenfalls</p>
--	---	---

	<p>diesem Fall die Stadt Regensburg und die privaten Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundstücke, die über diesen Weg ihre Flächen bewirtschaften.</p> <p>Das letzte Teilstück des Weges, der in den Planungsunterlagen als „Flurweg“ bezeichnet ist und der vermeintlich der Erschließung des Sondergebietes dienen soll, ist eine westlich unmittelbar an die Planungsfläche angrenzende Wege- bzw. Wiesenfläche in einer Länge von ca. 300 m, die <u>nicht</u> ausgebaut und auch nicht öffentlich gewidmet ist. Dieser Weg liegt auf Privatgrund im Stadtgebiet Regensburg auf dem Flst.Nr. 1127 Gem. Sallern.</p> <p>Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zum Verkehrsaufkommen.</p> <p>Aus unserer Sicht ist gerade in der Bauphase der Photovoltaikanlage mit erheblichem Baustellenverkehr zu rechnen, da die gesamten Anlagenteile zu transportieren sind.</p> <p>Ob der Ausbauzustand des Weges dafür überhaupt geeignet ist, lässt der Planentwurf unbeantwortet.</p> <p>Darüber hinaus würde der Weg auf Grund (zumindest bauzeitlich) bedingter Beanspruchung instandgesetzt werden müssen. Die Stadt Regensburg als einer von mehreren Baulastträgern und Grundstückseigentümerin beabsichtigt hier keinen Ausbau für andere Zwecke als für die Land- und Forstwirtschaft.</p> <p><u>Zusammengefasst:</u> Das Thema „verkehrliche Erschließung“ ist nach unserer Auffassung im bisherigen</p>	<p>für die Errichtung eines Solarparks genutzt werden. Eine bauleitplanerische Ausweisung der Fläche vorausgesetzt bedeutet es, dass im Ergebnis ein interkommunaler Solarpark entstehen könnte. Die Zufahrt zu beiden Solarparks soll dann kombiniert über das genannte Flurstück erfolgen.</p> <p>Die Unterlagen zu dem Verkehrsaufkommen während der Errichtungsphase wurden der Stadt Regensburg im Zuge der Abstimmung bereits zur Verfügung gestellt und die geplante Erweiterung des Projekts auf Regensburg Stadtgebiet, Flurstück 1127, Gemarkung Sallern, mitgeteilt. Im Betrieb des Solarparks entsteht kein regelmäßiger Verkehr. Vereinzelte Servicefahrten mit üblichen Kfz finden verteilt über das Betriebsjahr statt.</p> <p>Die sich in schlechtem Zustand befindlichen Wege im landwirtschaftlichen Bereich werden entsprechend der Bedürfnisse in der Zeit der Errichtungsphase des Solarparks aufgebessert, sodass eine Zufahrt zum Vorhabengebiet sichergestellt ist.</p> <p>Der Zustand der befestigten Verkehrsflächen, insbesondere im Abfahrtsbereich der Pilsen-Allee und weiter folgenden Geh- und Radweg in Richtung Osten ist durch eine geeignete Beweissicherung im Vorfeld der ersten Bautätigkeiten zu dokumentieren.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die</p>
--	--	--

	<p>Planungsverfahren nicht ausreichend behandelt worden.</p> <p>In der Begründung mit Umweltbericht zum B-Plan verliert sich allein ein formelhafter Satz: „Die Erschließung der Fläche wird durch die vorhandenen Zuwege vorgegeben, hier sind keine sinnvollen Alternativen vorhanden.“</p> <p>Hierzu ist aber im gesamten Planungsprozess nicht erkennbar, inwieweit hier überhaupt Alternativen geprüft wurden und wo diese verlaufen wären. Es ist kein Prüfungs- oder Abwägungsprozess beschrieben.</p> <p>Die Problematik, ob die angedachte Erschließung rechtlich und tatsächlich funktioniert, wurde überhaupt nicht aufgegriffen. Öffentliche und private Belange wurden völlig ausgeblendet, nicht behandelt und nicht abgewogen.</p> <p>Insofern wird die vorgelegte Planung hinsichtlich der Erschließung abgelehnt. Die Erschließung des Vorhabens muss anderweitig geregelt werden.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung und bitten um Berücksichtigung der o. g. Anregungen.</p>	<p>Erschließung wurde im Nachgang der ersten Beteiligungsrunde vom Vorhabenträger mit der Stadt Regensburg besprochen. Es besteht von beiden Seiten Einvernehmen, dass die Erschließung über die gewählte Zufahrt erfolgen muss. Die Entwurfsfassung wird entsprechend auf Ebene des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Änderungsbedarf an der Bauleitplanung besteht nicht.</p> <p>Abwägungsvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p>
--	--	---

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt zur 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wenzenbach / Thanhof“, den vorbezeichneten Einzelbeschlüssen zur Abwägung eingegangener Anregungen, Einwendungen und Bedenken zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

dafür 17 : 0 dagegen

Gemeinderatsmitglied Schmid war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Raum.

Von 21 Gremiumsmitgliedern waren 17 anwesend.

Es wird beglaubigt, dass der vorstehende Beschlussauszug aus dem Sitzungsbuch mit dem Original übereinstimmt.



Gemeinde Wenzenbach, den 31. März 2022

Schiegl

Elisabeth Schiegl